

I. S e k z i o n.

Allgemeine Organisations-, Rechts-, Dienst- und Repräsentations-Angelegenheiten.

Es kommt hier vorerst anzuführen, daß in Folge des mit Beginn des Jahres 1864 auf Grund der provisorischen Gemeindeordnung für Wien stattgehabten Austrittes des letzten Drittels der im Jahre 1861 neugewählten Gemeindevertretung 40 Neuwahlen, dann in Folge Austrittes von fünf Gemeinderäthen fünf Ergänzungswahlen vorzunehmen waren.

Zur Ermittlung und Evidenzhaltung der Wahlberechtigten diente der vor zwei Jahren angefertigte neue Wählerinder, dessen ich bereits im vorigen Jahre Erwähnung machte und zu dessen Vereinfachung neuerlich Vorbereitungen getroffen wurden, wodurch derselbe nicht nur an leichterem Uebersicht gewinnen, sondern auch auf ein Drittel seines gegenwärtigen Umfanges reduziert werden wird.

Der Stand der Wahlberechtigten vom Jahre 1864 verglichen mit dem des Jahres 1863 war folgender Weise:

Die Wählerlisten für die Gemeinderathswahlen im Jahre 1863 wiesen an Wahlberechtigten nach 17.459

Bei Anfertigung der Wählerlisten vom Jahre 1864 wurden hievon ausgeschieden:

1. wegen Ableben, Abschreibung oder Herabsetzung der Steuer 1229
2. wegen gerichtlicher Vergleiche u. Konkurse 277

Zusammen. . . . 1506

Dagegen wurden aufgenommen:

1. Neubemessene.....	534
2. Reassumirte.....	202
3. Durch Erwerbung des Heimatsrechtes...	480

Zusammen... 1216

es wurden somit mehr ausgeschieden..... 290

nach deren Abzug die Anzahl sämmtlicher Wähler sich mit... 17.169
bezieffert.

Die Anzahl der wegen rückständiger Steuer nicht berechtig-	
ten Wähler des Vorjahres (1863) betrug.....	2166
derjenigen des laufenden Jahres.....	2889
fenach im Jahre 1864 mehr um	723

Daher die Anzahl der Wähler unmittelbar vor Beginn
der Reklamationsfrist sich mit..... 16.446
beziefferte.

Während der Reklamationsfrist sind noch zugewachsen:

a) in Folge Reklamation.....	97
b) über Einzahlung der rückständigen Steuer..	466

Zusammen... 563

Dagegen wurden gelöscht:

a) wegen Ableben.....	61
b) wegen Konkursanmeldungen.....	6
c) wegen Ueberfiedlung außerhalb Wiens	69

Zusammen... 136

mithin war ein Zuwachs von 427

Die Gesamtsumme der Wähler pro 1864 betrug daher.... 16.873
wornach sich der Stand der Wähler gegen das Vorjahr um... 586
verminderte.

Bei der vom Gemeinderathe vorgenommenen Prüfung der Wahlen erhielten sämmtliche Gewählte ihre Bestätigung und es ergab sich, daß 22 der Gewählten neu in die Versammlung eintraten, mithin 23 der Ausgetretenen neuerlich durch das Vertrauen ihrer Mitbürger in den Gemeinderath berufen wurden.

Nachdem aber im II. Wahlkörper des I. Bezirkes und im selben Wahlkörper des II. Bezirkes eine Doppelwahl stattgefunden hatte und nachdem ein im III. Wahlkörper des VIII. Bezirkes Gewählter sein Mandat zurückgelegt hatte, so mußten sowohl im II. Bezirke als im VIII. Bezirke Nachwahlen vorgenommen werden, welche bei der Wahlprüfung gleichfalls ihre Bestätigung fanden.

Was die Bezirksausschüsse anbelangt, so fand es der Gemeinderath bei dem Umstande, als im Laufe der Jahre theils durch Ableben, theils durch Mandatszurücklegung, theils durch Wahlen in den Gemeinderath in den einzelnen Bezirken nicht unbedeutende Lücken in der Zahl derselben entstanden waren, für nothwendig, Ergänzungswahlen für die Bezirksausschüsse anzuordnen, welche auf Grundlage der für die Gemeinderathswahlen zusammengestellten Wählerlisten vorgenommen und bei der Wahlprüfung bestätigt wurden.

Die Bemessung und Einhebung der Bürgerlasten - Reluizionstaxe erheischt noch fortwährend bedeutenden Aufwand an Zeit und Arbeitskraft, indem die Rekurse gegen die Aufrechnung dieser Taxe sich fortwährend häufen und dadurch weitwendige Verhandlungen sowohl beim Magistrat als auch beim Gemeinderathe hervorgerufen werden; insbesondere ist, so weit es sich um die ehemals fortifikatorischen Glacisgründe handelt, in den Entscheidungen der politischen Oberbehörden bisher keine für die Kommune günstige Aenderung eingetreten, indem das hohe Staatsministerium in allen zu seiner Entscheidung vorgelegten Rekursen der Kommune das Bezugsrecht einer Bürgerlasten-Reluizionstaxe von solchen Realitäten, welche auf ehemals fortifikatorischen Gründen liegen, stets aberkannt hat. Der Gemeinderath hat sich jedoch seine Rechtsansprüche vorbehalten.

Die schon seit längerer Zeit vom Gemeinderathe angestrebte Aufhebung der Bürgerlasten-Reluizions-Taxe hat leider bis jetzt zu keinem Resultate geführt. Schon im Jahre 1863 wurde vom Gemeinderathe eine Petition an den hohen u. öst. Landtag gerichtet, wornach diese Taxe gegen dem aufgelassen werden sollte, daß hiesfür ein Aequivalent bestehend in einer Besitzveränderungsgebühr bewilliget werde. Diese Gebühr wäre als selbstständige Taxe bei allen Realitätenbesitzveränderungen innerhalb des ganzen Gemeindegebietes einzuhoben und mit einem Fünftel der vom Staate erhobenen ordentlichen Gebühr zu berechnen gewesen; sie würde somit einen 20prozentigen Zuschlag zu der ärarischen Vermögens-Übertragungsgebühr gebildet haben.

Nachdem jedoch in Erfahrung gebracht wurde, daß die Bewilligung eines solchen Zuschlages zu der vom Aeraare erhobenen Übertragungsgebühr auf Schwierigkeiten stoßen würde, fand sich die Kommune veranlaßt, im Nachhange zu ihrer Petition an den hohen Landtag die Bereitwilligkeit zu erklären, in dem Falle, als der vorgeschlagene Modus nicht genehmigt würde, die Bürgerlasten-Reluizionstaxe gegen dem aufzugeben, daß der Gemeinde gestattet werde, bei allen Besitzveränderungen, die sich bei den im Gemeindegebiete befindlichen Realitäten ergeben, eine Veränderungsgebühr von ein Drittel Perzent des Realitätenwerthes, welcher der Bemessung der Staatsgebühr zu Grunde gelegt wird, zu erheben*).

*) In dieser Angelegenheit ist unterm 12. März 1865, Z. 4658, von Sr. Erzellenz dem Herrn Statthalter folgender Erlaß mitgetheilt worden: „Zusolge hohen Staatsministerialerlasses vom 24. November 1864, Z. 7951, haben Se. k. k. apostolische Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 18. November 1864 dem vom u. österr. Landtage beschlossenen Gesetze über die Aufhebung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe die allerhöchste Genehmigung nicht ertheilt, weil darin als Entschädigung ein fixes Perzent des Realitätenwerthes statt eines verhältnißmäßigen Zuschlages zu der in ihrem Ausmaße wechselnden Staatsgebühr beantragt worden ist, was gegen das Prinzip einer gleichmäßigen Besteuerung verstößt. Zugleich haben Se. k. k. apostolische Majestät Sr. Erzellenz den Herrn Staatsminister allergnädigst zu beauftragen geruht, behufs der Aufhebung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe für den nächsten Landtag eine entsprechende Regierungsvorlage vorzubereiten, welche nicht nur die Auflassung der erwähnten Taxe, sondern auch die Regelung der in Wien bestehenden, ebenfalls auf einer ganz irrazionalen Grundlage beruhenden Gemeindeaufgabe zu Ein Perzent von den Verlassenschaften für den Wohlthätigkeitsfond bezweckt, wobei selbstverständlich dar-

Die vom Gemeinderathe beschlossene und in meinem vorjährigen Berichte ange deutete Einführung einer Dienstboten-Krankenkassa ist im abgelaufenen Jahre zur Wahrheit geworden.

Die Einführung dieser Krankenkassa war der Gegenstand umfassender Verhandlungen. Das Ergebnis derselben führte zu dem Beschlusse, daß es zweckmäßig sei, unter der ausschließlichen Haftung und Verwaltung der Gemeinde Wien die Dienstboten-Krankenkassa zu errichten, wozu jeder innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Wien wohnhafte Dienstgeber durch den freiwilligen Erlag eines mäßigen festgesetzten Jahresbeitrages beitreten könne, und wofür derselbe berechtigt wird, den erkrankten Dienstboten auf Rechnung der Krankenkassa, welche die Spitalskosten in der Höhe bis zu einem Monate an seiner Stelle trägt, in eine öffentliche Krankenanstalt abgeben zu dürfen.

Das Institut der Dienstboten-Krankenkassa ist demnach eine Art Versicherungs-Anstalt, wobei kein Zwang gelibt wird, denn es steht jedem Dienstgeber frei, sich daran zu betheiligen oder nicht.

Wiewohl durch die Einführung dieses Institutes die bestehenden Vorschriften in keiner Weise alterirt werden, so wurden doch die in Absicht auf die Errichtung dieser Kassa entworfenen Statuten, welche deren Geschäftsgebarung, dann die rechtlichen Verhältnisse und Verpflichtungen derselben enthalten, der k. k. n. öst. Statthalterei zur Genehmigung vorgelegt, welche auch mit dem Erlasse vom 9. November 1864 erteilt worden ist.

Um für das neu begründete Institut möglichst billige Bedingungen zu erzielen, wurde wegen Herabsetzung der Verpflegskosten-Gebühren in

auf Rücksicht genommen werden wird, daß bei Feststellung der Zuschläge zu den diesfälligen Staatsgebühren der Kommune Wien für den Entgang dieser bisherigen Einnahmen die volle Entschädigung gesichert werde. Ich ersuche daher Euer — — in dieser letzteren Beziehung mit thunlichster Beschleunigung unter ziffermäßiger Nachweisung des Erträgnisses der einprozentigen Gemeindeaufgabe von den Verlassenschafteten für den Wohlthätigkeitsfond in den letzten zehn Jahren mir Ihr wohlervogenes Gutachten erstatten zu wollen. Genehmigen etc.

Ueber diesen Erlaß, welchen ich der ersten Sezion zugewiesen habe, werden im Einvernehmen mit der städtischen Buchhaltung die Verhandlungen gepflogen.

dem k. k. allgemeinen Krankenhause und in dem Krankenhause Wieden sich ebenfalls an die k. k. n. öst. Statthalterei gewendet. Ebenso wurden die Konvente der barmherzigen Brüder, der barmherzigen Schwestern, der Elisabetherinnen und die Direktion des Spitals für Israeliten angegangen, ob und unter welchen Bedingungen die Aufnahme von Dienstboten in die unter ihrer Obforge stehenden Krankenanstalten für Rechnung der Dienstboten-Krankenkassa möglich wäre. Die drei erst angeführten Konvente lehnten jedoch aus mehrfachen Gründen die Uebernahme von derlei Dienstboten ab, während mit der letztgenannten Direktion ein entsprechendes Uebereinkommen zu Stande gebracht wurde.

Die mit der Errichtung der Krankenkassa in Verbindung stehenden Arbeiten wurden inzwischen so beschleunigt, daß mit 1. Februar 1865 in jedem Gemeindebezirke und zwar in der inneren Stadt bei dem städtischen Oberkammeramte, in den übrigen Bezirken aber bei den betreffenden Amtskanzleien der Bezirksverwaltung die Beitrittserklärungen und Einzahlungen zur Dienstboten-Krankenkassa angenommen werden konnten.

Es wird sich dieses Institut für alle Dienstboten haltenden Partheien gewiß in der Folge als sehr vortheilhaft herausstellen; es werden aber auch die bisher massenhaften Requisitionen der k. k. Krankenanstalten an den Magistrat, so wie die hierdurch hervorgerufenen Amtshandlungen, um von den Dienstgebern die Verpflegskosten mitunter zwangsweise einzuhoben, größtentheils entfallen, nachdem nunmehr die Dienstboten-Krankenkassa für ihre Theilnehmer die Zahlung übernimmt und der zu beobachtende Vorgang im Einvernehmen mit den Direktionen der Krankenanstalten bereits festgesetzt worden ist.

Für das zur genauen Evidenzhaltung des Realbesitzes der Kommune eingeführte Lagerbuch sind im Laufe des Jahres 1864 — 26 neue Operate zugewachsen.

Hinsichtlich der Rechtsangelegenheiten, welche im abgelaufenen Jahre von der Kommune durchgeführt worden sind, ist vor allen der Rechtsstreit über die Aufforderungsflage des Herrn Anton Karl Holl, Inhaber

eines Privat-Aukzionsinstitutes, wider die Kommune wegen Verühmung des Rechtes zur Abhaltung von Aukzionen in den Markthallen zu erwähnen, indem Herr Holl auf Grund der ihm ertheilten Konzession zur Errichtung einer Privat-Vizitationsanstalt in Wien behauptete, daß er in dem Besitze des ausschließenden Rechtes sich befinde, die Versteigerung beweglicher Sachen, was immer für einer Gattung, geschäftsmäßig zu betreiben, und daß daher der vom Gemeinderathe gefaßte Beschluß, in den Markthallen den Verkauf von Lebensmitteln im Aukzionswege zu veranlassen, eine Verühmung sei, welche ihn nach §. 66 der a. G. D. veranlaßte, gegen den Gemeinderath die Aufforderungsklage einzubringen. Das k. k. Landesgericht hat aber mit Urtheil vom 2. August 1864 Z. 37890 dahin entschieden, daß diese Klage unstatthaft sei.

Gegen diese Entscheidung des k. k. Landesgerichtes hatte Holl die Berufung in zweiter Instanz überreicht, allein mit Urtheil vom 11. Jänner 1865 Z. 2100 hat auch das hohe Ober-Landesgericht die Klage des Holl zurückgewiesen, indem in dem Vorgange des Wiener Gemeinderathes der Fall einer gegen den Kläger gerichteten Rechtsberühmung nicht gefunden werden könne; denn so wenig der Kläger irgend einem Dritten gegenüber berechtigt ist, schon die bloße Bewerbung um eine solche Konzession zu untersagen, ebenso wenig könne ihm eine solche Berechtigung gegen den Gemeinderath der Stadt Wien zustehen, und in so weit es sich um eine erst zu treffende Entscheidung der Frage handelt, ob der von dem Wiener Gemeinderathe gestellte Antrag im Hinblick auf die hiebei eintretenden öffentlichen Rücksichten einer Konzession bedürfe, und ob nicht eine solche zu ertheilen sei, kann diese Entscheidung nicht dem Zivilrichter, sondern nur der hierzu berufenen Gewerbsbehörde zustehen.

Insbefondere wurde in dieser Entscheidung des Ober-Landesgerichtes hervorgehoben, daß in der mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März 1860 ertheilten Konzession wohl für die Verleihungsbehörden eine Norm bei der Erledigung von derlei Konzessions-Bewerbungen zu gelten habe, allein ein dem Kläger eingeräumtes ausschließliches Recht sich nicht hieraus ableiten lasse, weil der in der Konzessions-Urkunde enthaltene Beifatz, wornach der Staats-Verwaltung das Recht vorbehalten bleibt, ein

solches Aukzions-Institut, wenn es für angemessen erachtet werden sollte, selbst ins Leben zu rufen, dem Begriffe eines ausschließlichen Rechtes geradezu widerspricht, und überdieß alle jene Fälle, in welchen die Vor- nahme einer Auktion nicht erst von einer Konzessions-Ertheilung abhängt, ganz unberührt bleiben. Aus diesen hier hauptsächlich hervorgehobenen Gründen fand sich das k. k. Ober-Landesgericht demnach bestimmt, zu entscheiden, daß der Fall zur Anbringung einer Aufforderungsklage gegen die Kommune wegen Rechtsberühmung nach §. 66 der a. G. D. hier überhaupt nicht vorhanden ist und wurde daher das erstrichterliche Ur- theil bestätigt.

Ein zweiter noch anhängiger Rechtsstreit mit Herrn Anton Karl Holl bezieht sich auf ein mit demselben getroffenes Uebereinkommen wegen Entrichtung der dem Versorgungsfonde gebührenden Vizitationsperzente, worüber aber die Verhandlungen noch im Zuge sind.

Die Verfassung von Rechtsurkunden hat im abgelaufenen Jahre wegen der gegenwärtig häufiger vorkommenden Abtretung von Grund- flächen zur Straßenerweiterung, dann wegen Sicherstellung des Demo- lirungsrechtes auf Bauobjekte und wegen Sicherstellung der auferlegten Zahlungen von Bürgerlasten-Reluzionstaxen und dergleichen die Thätig- keit des zur Austragung von Rechtsangelegenheiten bestehenden Depar- tements des Magistrats und auch der I. Sekzion des Gemeinderathes bedeutend mehr als in früheren Jahren in Anspruch genommen.

Der von dem hohen Abgeordnetenhause im Jänner 1864 ange- nommene Entwurf eines Gesetzes, wornach bestimmt werden sollte, daß den Aktien-Gesellschaften, deren Unternehmungen sich über mehrere Ge- meinden eines oder verschiedener Kronländer erstrecken, die Erwerb- und Einkommensteuer von jener Steuerbehörde zu bemessen sei, in deren Amts- bereich der statutenmäßige Standort der obersten Geschäftsleitung des Unternehmens gelegen ist, daß aber die Gesamtsumme der von der Gesellschaft zu entrichtenden Erwerb- und Einkommensteuer auf alle jene Gemeinden, in deren Gebietsumfange sich Betriebsanstalten der Unter- nehmung oder wie immer benannte Zweig- oder Filialanstalten befinden,

im Verhältnisse des bei letzteren erzielten Bruttoeinkommens zum gesammten Bruttoeinkommen der Unternehmung zu vertheilen und die entfallenden Theilbeträge bei den betreffenden Steuerämtern behufs der Einhebung in Vorschreibung zu bringen sind — gab dem Gemeinderathe Veranlassung, über diesen Gegenstand umfassende Verhandlungen zu pflegen. Denn durch ein solches Gesetz würde die Stadt Wien in der Ausübung des ihr durch §. 19 lit. g. der provisorischen G. D. vom 6. März 1850 gewährleisteten Rechtes, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse Abgaben, insbesondere in der Form von Steuerzuschlägen zu den direkten Steuern, auszuscheiden und einzuhoben, wesentlich beeinträchtigt worden sein und an ihren Einkommen eine empfindliche Schwälerung erlitten haben. Durch den Beschluß des hohen Herrenhauses aber, in eine Berathung des Gesetzentwurfes für die damalige Session des Reichsrathes nicht einzugehen, wurde die der Kommune Wien drohende Gefahr für diesmal wohl beseitigt. *)

Die in Wien schon seit langer Zeit bestehenden, jedoch allgemein sowohl von Seite der Hausinhaber als auch von dem zinszahlenden Publikum für höchst unzweckmäßig erkannten Auszieh- und Zinszahlungstermine gaben dem Gemeinderathe Veranlassung, in eine umfassende Erörterung zu ziehen, welche Termine an die Stelle der gegenwärtig bestehenden treten sollen, und wie es möglich wäre, den Uebergang von dem gegenwärtigen Stande zur neuen Ordnung sowohl für die Zinszahlenden als auch für die Zinseinnehmenden am leichtesten zu bewerkstelligen. Die Nothwendigkeit einer solchen Abänderung stellte sich um so dringender dar, als die Zahlungstermine mit den Steuerzahlungsterminen nicht mehr zusammentreffen. Aus diesem Anlasse hat der Gemeinderath be-

*) Wie bekannt, ist auch der in der diesjährigen Session des Reichsrathes vom hohen Abgeordnetenhause gefaßte Beschluß, daß der Kommune Wien nur der vierte Theil der Erwerb- und Einkommensteuer von Eisenbahngesellschaften zur Einhebung der Gemeindezuschläge zu Gute gerechnet werden sollen, wodurch die Stadt Wien einen jährlichen Ausfall von 185.824 fl. an ihrem Einkommen erlitten hätte, sammt der Regierungsvorlage, welche ein Präzipium auf die Hälfte beantragt hatte — vom hohen Herrenhause durch den Beschluß auf Uebergang zur Tagesordnung glücklich beseitigt worden.

geschlossen, an das hohe Justiz = Ministerium das Ansuchen zu stellen, in geeignetem Wege die Verfügung zu treffen, daß für die Zukunft zur Aufkündigung und Räumung von gemietheten Wohnungen und anderen Räumlichkeiten in Wien die Zeit vom 1.—14. Jänner, 1.—14. April, 1.—14. Juli und 1.—14. Oktober jeden Jahres festgesetzt werden möge. Ueber diese Bitte des Gemeinderathes ist in Folge Allerhöchster Entschließung Sr. k. k. apost. Majestät die Bestimmung getroffen worden, daß die k. k. Statthalterei mit dem k. k. Oberlandesgerichte sich in's Einvernehmen zu setzen habe, um nach dem Wunsche der Gemeinde Wien eine Vereinbarung zu treffen.

Zufolge einer von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter erflossenen Mittheilung hat das k. k. Ober = Landesgericht auf Grundlage der von den unterstehenden Justizbehörden erstatteten Gutachten aus mehrfachen Gründen die Ansicht ausgesprochen, daß es zweckmäßiger sein dürfte, die Termine zur Räumung der gemietheten Lokalitäten auf die Zeit vom 1. bis 12. Februar, 1.—12. Mai, 1. — 12. August und 1. — 12. November, die Termine zur Kündigung aber auf die Zeit vom 1. — 14. Februar, 1.—14. Mai, 1.—14. August und 1.—14. November jeden Jahres zu verlegen. Die Gründe, welche für die von dem gemeinderäthlichen Antrag abweichende Anschauung geltend gemacht wurden, bestanden hauptsächlich darin, daß durch die Feststellung der letztangeführten Termine nur Eine wesentliche Abänderung der dermaligen Zinstermine, nämlich durch Verlegung des Michaelitermines auf den 1. November, eintreten würde, während nach dem gemeinderäthlichen Antrage drei Termine eine bedeutende Abänderung erleiden würden. Die Feststellung der Termine auf Februar, Mai, August und November hätte aber den beachtenswerthen Vortheil, daß die Zinspartheien in keinem Falle früher als es jetzt der Fall ist, zur Zinszahlung verhalten werden würden. Aus diesen und mehrfachen andern geltend gemachten Gründen fand sich der Gemeinderath auch bestimmt, auf diesen Vorschlag des k. k. Ober-Landesgerichtes einzugehen. Wenn aber bisher eine Entscheidung nicht erflossen ist, so hat dieß darin seinen Grund, daß von Seite der hohen Staatsbehörden beabsichtigt wird, in diese Abänderung der Zins- und Aufkündigungstermine

auch die nächst gelegenen Ortschaften außer den Linien Wiens wegen des unmittelbaren Verkehrs einzubeziehen.

Seit einer Reihe von Jahren bestand zwischen der Kommune Wien und dem Stifte Klosterneuburg ein Streit über die Frage der Eisgewinnung aus dem Donauströme und seinen Seitenarmen nächst Wien, veranlaßt durch die stets zunehmende Theuerung des Eises. Die Kommune Wien hielt, da sie zunächst für die Aprovisionirung Wiens zu sorgen hat, für erspriesslich, diese Frage näher in Betracht zu ziehen, und da das Stift Klosterneuburg behauptete, ein ausschließliches Privilegium auf den Bezug des gesammten Eises aus der Donau in der Umgebung Wiens zu haben, sah sich die Kommunalvertretung veranlaßt, ihre Beschwerde an die k. k. n. ö. Statthalterei zu richten, welche nach genauen Erhebungen dahin entschieden hatte, daß dem Stifte Klosterneuburg der Anspruch auf die Eisgewinnung nicht zustehet. Gegen diese Entscheidung hatte zwar das Stift Klosterneuburg den Rekurs an das hohe Staatsministerium ergriffen, dessen Entscheidung aber dahin lautete, daß dem Rekurse des Stiftes keine Folge gegeben werde und demselben somit das beanspruchte ausschließliche Recht nicht zustehet; gleichzeitig wurde erklärt, daß das Recht der Eisgewinnung, welches auf der Donau eigentlich nur dem Alerare zustehet, und rücksichtlich die Regelung der Eisgewinnung in der Umgebung Wiens der Kommune überlassen bleibt, zu welchem Ende sich mit der Polizei = Direktion und mit der Finanz = Bezirks = Direktion in's Einvernehmen zu setzen sei. Es wurden sohin im commissionellen Wege die Modalitäten über die Eisgewinnung festgestellt und insbesondere beschlossen, daß die einzelnen Strecken zur Eisgewinnung in der großen Donau, in den Seitenarmen und im Donaukanale im Offertwege an die sich meldenden Unternehmer hintangegeben, die eingehenden Pachtzuschillinge zur Bestreitung der dießfälligen Regie- und Aufsichtskosten verwendet und der allfällige Ueberschuß dem Lokal-Polizeifonde zugewiesen werden, weil gerade dieser Fond bei der Aufsicht über die Handhabung der Ordnung und Sicherheit beim Eisgewinnen in Anspruch genommen wird. Hiedurch wurde eine für die Aprovisionirung Wiens höchst wichtige Angelegenheit in einer für die Kommune vollkommen günstigen Weise ausgetragen.

Von den wichtigeren Vereinsangelegenheiten sind hier besonders hervorzuheben: die ausgedehnten Verhandlungen über die angeführte Konzessionirung zur Bildung einer General-Omnibus-Aktien-Gesellschaft des Großhandlungshauses Schuller und Lustig, dann über ein gleiches Ansuchen des Prinzen Louis Rohan im Vereine mit dem Hauptmann Kasimir Fortwängler. Rücksichtlich beider Ansuchen hat der Gemeinderath nach den vom Magistrate gepflogenen umfassenden Vorerhebungen beschlossen, sein Gutachten dahin abzugeben, daß die Gemeindevertretung die Regelung und Konzentrirung der Stellfuhrunternehmungen des hiesigen Platzes als höchst wünschenswerth anerkennen, sich jedoch gegen jede Ertheilung eines ausschließlichen Privilegiums und gegen ein besonderes Vorrecht einer oder der andern dieser Gesellschaften auf das entschiedenste aussprechen müsse, da nur eine Konkurrenz solcher Stellfuhrgesellschaften im Interesse des Publikums liegen könne. Zugleich sollen die Gesellschaften verpflichtet werden, die von der Gemeindeverwaltung festzusetzende jährliche Platzvergütung an dieselbe zu leisten.

Nicht minder wichtig sind die gepflogenen Verhandlungen über die Errichtung von Straßen-Eisenbahnen in Wien, welche zur Erstattung eines hierüber von der Gemeindevertretung abverlangten Gutachtens hervorerufen wurden. Nachdem es sich aber bei diesem Gegenstande hauptsächlich um die Abgabe eines technischen Gutachtens hinsichtlich der Ausführbarkeit solcher Eisenbahnen in Wien handelte, so wird hierüber das Nähere bei der VI. Sektion angeführt werden.

Außer diesen wurden noch weiters Gutachten erstattet über die angeführte Konzessionirung einer Aktiengesellschaft zur Errichtung eines Telegraphennetzes in Wien, dann über den Wiener-Trödler-Hallenverein und über das Gesuch eines Herrn Demeter Ivanovits um Agentiebefugniß für Dienstbotenvermittlung. Nicht gerechnet die vielen vom Magistrate gepflogenen Verhandlungen über verschiedene andere Vereine, nebst der Schlichtung mehrerer aus den Vereinsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten.

Als ein höchst wichtiger Beschluß für die städtischen Beamten und Diener kann die Entscheidung des Gemeinderathes bezeichnet werden, daß die Verpflichtung zur Leistung von Kautionen für Kommunal-Bedienstete aufzuheben sei, in Folge dessen sämtliche bei der Kommune erliegende Dienstkauttionen den Betreffenden zurück erfolgt wurden.

Die bei den verschiedensten Gelegenheiten hervortretende Nothwendigkeit, über die Zahl und Gliederung unserer Bevölkerung die wünschenswerthen Aufschlüsse zu erhalten, gab bei dem Umstande, als seit dem Jahre 1857 von der Staatsregierung keine Volkszählung mehr vorgenommen wurde, und hierdurch hauptsächlich die Evidenz der im Jahre 1865 zur Stellung berufenen Altersklasse der im Jahre 1844 Geborenen fast gänzlich mangelte, dem Gemeinderathe den Anlaß, eine Volkszählung in Wien vornehmen zu lassen, wozu auch von Seite der hohen Staatsverwaltung die Zustimmung ertheilt wurde. Wenn es auch gewiß ist, daß, abgesehen von weniger wichtigen Momenten, diese Zählung manches zu wünschen übrig ließ, weil sie nur die Stadt Wien, ohne Rücksicht auf die nächste Umgebung, welche dormalen von einer nicht unbedeutenden Zahl nach Wien Zuständiger bewohnt ist, im Auge hatte, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß auch das durch jene Zählung gebotene Materiale wichtige Anhaltspunkte zur Beurtheilung vieler beachtenswerther Verhältnisse bieten wird, wenn die vom kommunalen statistischen Bureau in Angriff genommene Zusammenstellung der einzelnen Daten durchgeführt und insbesondere auch ein möglichst deutliches Bild der wichtigeren gewerblichen Zustände geliefert werden wird. Vorläufig mögen einige Daten hier ihren Platz finden, welche sich aus der ersten Sichtung des Materials ergaben, wobei es keinem Zweifel unterliegt, daß eine eingehendere Bearbeitung manches noch richtig stellen dürfte. Mit Bezug auf diesen Umstand konnten auch dießmal noch keine absoluten Ziffern gebracht werden, doch machen die hier angeführten Verhältniszahlen auf möglichste Genauigkeit Anspruch.

Die Zählung ergab beim Zivile im:

I. Bezirk, Stadt	10498	Wohnparteien mit	58634	Seelen,
II. „ Leopoldstadt	12218	„ „	70100	„
III. „ Landstraße .	14059	„ „	73115	„
IV. „ Wieden . .	11376	„ „	58939	„
V. „ Margarethen	9282	„ „	49142	„
VI. „ Mariahilf .	11848	„ „	62419	„
VII. „ Neubau . .	14852	„ „	71964	„
VIII. „ Josefstadt .	10457	„ „	50002	„
IX. „ Alsergrund .	10460	„ „	55926	„

In Summa 105050 Wohnparteien mit 550241 Seelen,
im Vergleich mit dem
Stande vom Jahre 1857
von

89797	„	„	492459	„
-------	---	---	--------	---

ergiebt sich ein Zuwachs von 15253 „ „ 57782 „
und wenn noch das k. k. Militär und die Militär-Partheien mit 28284
Individuen hinzugerechnet werden, so beträgt der Gesamtzuwachs der
Bevölkerung 86066 Köpfe.

Während in den Jahren 1850—1857 die Bevölkerung durchschnittlich
im Jahre mit 2·1 zugenommen, begegnen wir für die Periode 1858 bis
1864 einem bezüglichen Zuwachse von 2·2. Den stärksten Zuwachs erfuhr
der Bezirk Leopoldstadt mit 3·2, was namentlich auf Rechnung der an
Bevölkerung stark zunehmenden Vorstädte Brigittenau und Zwischenbrücken
gesetzt wird.

Als der stärkft bevölkerte Bezirk erscheint der VII. Bezirk Neubau,
und war dieser Stadttheil im Jahre 1857 derjenige, welcher bereits die meisten
Bewohner zählte; der fünfte Bezirk Margarethen muß aber auch diesmal
wie im Jahre 1857 als der schwächstbevölkerte Stadttheil angesehen
werden.

Als eine erfreuliche, wohl zum großen Theil auf Rechnung der Stadt-
erweiterung zu setzende Thatsache muß die gegen das Jahr 1857 gerin-

gere Seelenzahl, welche eine Wohnpartei bilden, angesehen werden; am überfülltesten ist dießfalls der Bezirk Leopoldstadt, wo die Vorstädte Brigittenau und Zwischenbrücken anerkannt an Lokalüberfüllung leiden, das günstigste Verhältniß aber zeigt der Bezirk Josefstadt.

Die Zusammenstellung des Volkszählungs=Operates wird aber nach dem vorgelegten Plane des statistischen Bureaus außer den Ubikations=verhältnissen auch die Gliederung der Bevölkerung in Zuständige und Fremde enthalten, wo jede dieser Kathegorien dann wieder nach Alter und Geschlecht gesondert behandelt werden soll; auch den konfessionellen Momenten, dem Zivilstande, dem Heimatslande und nach Möglichkeit dem Idiome wird entsprechend Rechnung getragen werden.

Ein besonderes Augenmerk aber wird den gewerblichen Zuständen zugewendet, indem bei jeder einzelnen Beschäftigung vor Allem die Zahl der dieselbe betreibenden Individuen angegeben, diese dann aber nach Geschlecht, Zuständigkeit, Zivilstand, so wie mit Rücksicht auf selbstständigen Gewerbsbetrieb oder ihre Stellung als Hilfsarbeiter gesondert werden wird.

Endlich wird mit Hinblick auf den Umstand, als die Zahl der Dienstleute, welche eine Familie hält, im Allgemeinen als Anhaltspunkt zur Beurtheilung ihrer Wohlhabenheit angesehen werden kann, auch aus dem bei der Zählung gewonnenen Materiale erhoben, wie viele Dienstleute jedes Gewerbe zählt, und dürfte diese das Gewerbeleben umfassende Abtheilung des seiner Zeit vorzulegenden Operats, sowohl hier wie bei allen Schichten der Bevölkerung, und auch weit über unser Land hinaus lebhaftes, weil praktisches Interesse erwecken.

Das communale statistische Bureau, welches die Aufgabe hat, außer der, der Administration unmittelbar dienenden Verwerthung des gesammelten Stoffes auch die wissenschaftlichen Beziehungen, in so weit dieselben für die Administration vom Nutzen sind, möglichst Rechnung zu tragen, war auch in diesem Jahre bemüht, den Ansprüchen nachzukommen, welche man an dieses Institut zu stellen berechtigt ist. Der Vorstand des Bu-

reaus Dr. Glatter hatte sein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, eine Finanzstatistik Wiens für das Dezennium 1855—1864 in einer Weise zusammenzustellen, welche eine Vergleichung mit den Budgets anderer Großstädte ermöglichen wird; dabei wurden Materialien gesammelt und entsprechend gruppirt, um für das Triennium 1862—1864, in welchem jenes Bureau besteht, statistische Arbeiten über die Approvisionirung, die Sterblichkeit, das Schulwesen und die Feuerbrünste zu liefern, welche seinerzeit vorgelegt werden sollen. Bei dieser Gelegenheit muß ich bemerken, daß sowohl die Gemeinderepräsentanz von Berlin als auch die von Dresden bestrebt sind, nach dem Beispiele Wiens, welches dießfalls allen andern Hauptstädten voranging, statistische Bureaus zu errichten.

Die vom Gemeinderathe im Jahre 1863 beschlossene Trennung des städtischen Archivs von der Registratur erforderte die Organifazion und Einrichtung des neu geschaffenen Amtes; eine aus Mitgliedern des Gemeinderathes und Magistrates zusammengesetzte Kommission führte die Trennung des Archives von der Registratur nach den von dem städtischen Archivar Herrn Karl Weiß gemachten Vorschlägen durch. Zugleich wurde der Letztere beauftragt, mit Benützung der in anderen wohlgeordneten Archiven bestehenden Einrichtungen eine Instrukzion für die Behandlung der Geschäfte zu entwerfen, welche, von dem zur Überwachung des Archivs und der Bibliothek bestehenden Gemeinderaths-Comité geprüft, gegenwärtig dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorliegt.

Auch die vom Gemeinderathe beschlossene Anlage einer Münzen- und Medaillensammlung erforderte eine bestimmte Ordnung und Einrichtung derselben, welche in eine Instrukzion zusammengefaßt, gleichfalls dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorliegt. Unter den weiteren Arbeiten des städtischen Archivars sind hervorzuheben:

- a) die begonnene Anlage von neuen Inventarien über sämtliche im Archive aufbewahrten Gegenstände;
- b) die Erstattung ausführlicher Berichte über die historischen Verhältnisse des Bürgerhospitals zur Gemeinde; über die Entstehung und Ab-

lösung des städtischen **Waggefälles**; über das Recht der Kommune zum Bezuge der Einzapfgebühren bei Kanälen und über die **Baugeschichte des Rathhauses** ;

- c) die begonnene Anlage einer **Regestensammlung** aller in gedruckten Werken enthaltenen und auf die Geschichte der Stadt Bezug nehmenden Urkunden;
- d) die Anlage eines **chronologischen und sachlichen Repertoriums** aller dem Archive neu zuwachsenden Dokumente;
- e) die Anlage einer **Normaliensammlung** der Beschlüsse des Gemeinderathes für die Jahre 1861—1863; und
- f) die Ausarbeitung einer **Chronik** über die im Jahre 1864 vorgefallenen wichtigsten Begebenheiten der Stadt Wien.

Was die städtische Bibliothek anbelangt, deren Vorstand gleichfalls der städtische Archivar und Chronist ist, so ist zu bemerken, daß in dem Jahre 1864 die Organisierung des Bibliotheksdienstes durch die von dem Komitee zur Ueberwachung des Archivs und der Bibliothek berathene und vom Gemeinderathe beschlossene Instrukzion zum Abschlusse gelangt ist. Die Büchereinkäufe erfolgen stets mit Zustimmung des Bibliotheks-Komitee's nach dem vom Bibliotheksvorstande gemachten Vorschlage. Am Schlusse des Jahres 1864 bestand die Bibliothek aus 5371 Bänden und 530 bildlichen Darstellungen. Auf Grund des vorhandenen Rezeptionsbuches wurden im Jahre 1864 — 644 Werke entlehnt, abgesehen von jenen Werken, welche in der Bibliothek momentan benützt werden. Zur Besorgung der Geschäfte ist dem Archivs- und Bibliotheksvorstande ein Hilfsindividuum beigegeben worden.

Die Herstellung einer richtigen und wohlorganisirten Kontrolle im städtischen Haushalte kann allein als die Grundlage einer gesunden Wirthschaft angesehen werden, und nachdem zu dieser Kontrolle die städtische Buchhaltung im Namen des Gemeinderathes berufen ist, so fand der Gemeinderath eine Reorganisierung derselben über Antrag seiner Kom-

mission zur Revision der Geschäftsgebarung des Magistrats und seiner Aemter (der von der Anzahl ihrer Mitglieder sogenannten Vierundzwanziger-Kommission) als dringend nothwendig.

Zu diesem Behufe wurde das von der Vierundzwanziger-Kommission nach eingehenden Berathungen entworfene und dem Gemeinderathe vorgelegte Statut in eingreifender Weise in Erwägung gezogen und mit einigen wenigen, als zweckmäßig erkannten Abänderungen vom Gemeinderathe genehmigt. Als Hauptgrundsatz wurde hierbei aufgestellt, daß die Buchhaltung von dem Magistrate unabhängig und demselben koordinirt sei und unmittelbar dem Gemeinderathe und Bürgermeister unterstehe. Die Buchhaltung hat nach diesem neuen Statute über sämtliche Gebahrungen mit Geld oder Geldeswerth die Kontrolle als Organ des Gemeinderathes auszuüben. Diese Kontrolle hat nicht nur die ziffermäßige Richtigkeit der gelegten Rechnungen und die Gebührlichkeit der in denselben enthaltenen Rechnungseinstellungen gegenüber den Rechnungslegern zu erproben, sondern auch zu prüfen, ob alle demselben zu Grunde liegenden Anweisungen von Geld oder Geldeswerthen in den zur Zeit Geltung habenden Vorschriften und Beschlüssen des Gemeinderathes oder Magistrates ihre Begründung finden. Die Buchhaltung ist auch zur Leistung des administrativen Rechnungsdienstes für die Verwaltung verpflichtet und hat derselben die erforderlichen Daten und Aufschlüsse aus ihren Rechnungen und anderweitigen Aufschreibungen zu liefern. Ebenso ist dieselbe berufen, bei den ihr zur Begutachtung zugewiesenen Gegenständen ihre meritorischen, sowie den ökonomischen Vortheil ins Auge fassenden Ansichten der Verwaltung zur entsprechenden Benützung bekannt zu geben. Nicht minder ist sie verpflichtet, wenn ihr auf was immer für eine Art eine Gebahrung der Organe der Kommunal-Verwaltung zur Kenntniß kommt, welche gegen das Interesse der Kommune zu sein scheint, ihre Bedenken mit Bericht dem Gemeinderathe vorzulegen.

Auf Grundlage dieses Statutes wird der Personal- und Besoldungsstand in einer den Dienstanforderungen, dann den Zeit- und Lebensverhältnissen entsprechenden Weise regulirt werden, wobei als leitende Grundsätze aufgestellt wurden:

1. Möglichste Vereinfachung des Geschäftsganges,
2. Beschränkung der Beamtenschaft auf das unabweisbare Bedürfnis,
und
3. eine entsprechende Erhöhung der Arbeitszeit.

Die Umwandlung des bisher bestandenen provisorischen Departements der Buchhaltung in ein definitives mit einem Rechnungsrathe und sechs subalternen Beamten wurde einstweilen genehmigt.

Die dermalen nur in einer Kategorie mit sechs Gehaltsstufen eingetheilten Subaltern-Beamten werden künftighin in drei Kategorien und zwar:

- a) in Revidenten,
- b) Rechnungsoffiziale I. Klasse, dann
- c) Rechnungsoffiziale II. Klasse eingetheilt werden.

Als eine nicht minder wichtige Angelegenheit der hierher gehörigen Agenden muß die vom Gemeinderathe beschlossene Reorganisirung des Stadtbauamtes angesehen werden.

Das Stadtbauamt, der Magistrat, die VI. und I. Sekzion des Gemeinderathes, dann das dazu berufene Sub-Komitée der Vierundzwanziger-Kommission mit dem Beirathe der Herren Magistratsräthe Krones und Grohmann, dann des Herrn Ober-Buchhalters, des Herrn Direkzions-Adjunkten Niernsee, als gegenwärtigen Leiter des Stadtbauamtes, und des Ingenieurs Gabriel, und endlich die gesammte Vierundzwanziger-Kommission haben in gründlichster Weise über die Reorganisirung dieses städtischen technischen Amtes Vorberathungen gepflogen und ist das Resultat dieser Vorberathungen nach vorausgegangener Billigung der Finanz-Sekzion dem Plenum des Gemeinderathes vorgelegt worden, von welchem dasselbe mit wenigen Abänderungen nach der genauesten Prüfung der einzelnen Punkte auch genehmiget worden ist.

Zum Zwecke der Reorganisirung der Geschäftsgestion des Stadtbauamtes zur Normirung und organischen Gliederung der Arbeitskräfte dieses Amtes wurde beschloffen, daß die Vertheilung der Geschäftsverrichtungen des Stadtbauamtes zu erfolgen habe:

- a) nach Geschäftsfächern und
- b) nach Amtsbezirken.

ad a. wurden gegründet nach Geschäftsfächern:

1. Die Direkzionsabtheilung für Hoch- und Civilbau,
2. die Direkzionsabtheilung für Straßen- und Brückenbau und
3. die Direkzionsabtheilung für Wasserbau und Wasserleitung.

Ferner werden dreizehn Sekzionen eingerichtet, von welchen neun Sekzionen für die Geschäfte der neun Gemeindebezirke von Wien bestimmt sind, während vier Sekzionen gewisse Geschäftsfächer und zwar

1. die Wasserleitungen,
2. die Feuerwehr,
3. die Evidenzhaltung und Kanzeiwesen, Grundvermessung u. dgl.,
4. die Materialverwaltung zugewiesen erhalten.

Zur Leitung der Amtsgeschäfte wurde ein Baudirektor und zu dessen Stellvertreter ein Vize-Baudirektor systemisirt. Der Jahresgehalt wurde für den ersteren mit 3000 fl., für den Vize-Baudirektor mit 2500 fl. festgestellt, beide erhalten Naturalwohnungen oder entsprechendes Quartiergehld. Ferner wurden systemisirt: drei Amtsstellen für Oberingenieure und zwar eine mit 2000 fl., zwei jede mit 1800 fl. Gehalt. Der mit 2000 fl. angestellte Oberingenieur ist im Nothfalle zur Vertretung der Direktoren berufen.

Weiters wurden systemisirt: 11 Ingenieurstellen und zwar:

4	Stellen I. Klasse mit fl. 1600	—	}	Jahresgehalt.
4	" II. " " " 1400	—		
4	" III. " " " 1200	—		

16 Ingenieur-Adjunkten, nämlich:

5 Stellen I. Klasse mit fl. 1000 —	} Jahresgehalt.
6 " II. " " " 900 —	
5 " III. " " " 800 —	

16 Ingenieur-Assistenten, nämlich:

5 Stellen I. Klasse mit fl. 700 —	} Jahresgehalt.
6 " II. " " " 600 —	
5 " III. " " " 500 —	

6 Bau-Eleven mit je 400 fl. Jahresgehalt.

Diese Stellen sind jedoch nur an solche Individuen zu ertheilen, welche die Bauamtsprüfung mit gutem Erfolge bereits abgelegt haben.

Ferner werden acht Praktikantenstellen mit Adjuten à 300 fl. systemisirt; es sollen aber auf einmal nie mehr als acht Praktikanten im Amte verwendet werden, und hat der Praktikant das Adjutum erst zu erhalten, wenn er die Bauamtsprüfung mit gutem Erfolge abgelegt hat.

Endlich werden angestellt:

Ein Maschinist der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung mit 900 fl.

Ein Inspektor der Albertinischen Wasserleitung mit 600 fl.

Zwei Kanzleibeamte aus dem Konfretalstatus des Magistrats, der Eine mit 700 fl., der Andere mit 600 fl. Gehalt. Außer diesen Gehaltsbezügen genießen die sämtlichen obangeführten Beamten das entsprechend systemisirte Quartiergehld, oder die ihnen vom Gemeinderathe aus Dienstesrückichten über Antrag des Baudirektors zugewiesenen Naturalwohnungen.

Die Gesammtsumme der neu systemisirten Gehalte der Stadtbauamtsbeamten stellt sich sonach auf 58.100 fl. Gegenwärtig betragen die Jahresgehälte der Stadtbauamtsbeamten 41.630 fl.; es ergibt sich sohin eine Mehrauslage von 16.470 fl., welche mit der zwischen 5—6000 fl. liegenden Mehrauslage für die Quartiergehlder eine jährliche Gesammtauslage von ungefähr 22.000 fl. erfordert.

Zur Besetzung der Stelle des Baudirektors wurde beschlossen, durch den Magistrat einen Konkurs auszusprechen. Nach erfolgter Besetzung der Baudirektorsstelle hat derselbe einen Besetzungsvorschlag für sämtliche nach der beschlossenen Reorganisation systemisirten Stellen des Stadtbauamtes an den Magistrat zu machen, und zwar soll die Besetzung dieser Stellen durch die dermalen beim Stadtbauamte Bediensteten nach ihren Qualifikationen stattfinden. Zur Besetzung jener Stellen, welche theils aus Unzulänglichkeit in dem vorhandenen Status oder vielleicht aus Nichtqualifikation Einzelner desselben nicht zur Besetzung gelangen, wird über weiteren Beschluß des Gemeinderathes ein Konkurs durch den Magistrat ausgeschrieben werden, worüber dann der Baudirektor, wie vorbemerkt, den Besetzungsvorschlag an den Magistrat zu erstatten hat. Der Magistrat hat jedesmal den erhaltenen Besetzungsvorschlag mit seinem darauf bezüglichen Gutachten dem Gemeinderathe zur Beschlußfassung vorzulegen.

In Folge eines Beschlusses der Vierundzwanziger-Kommission des Gemeinderathes sind von sämtlichen Referenten des Magistrates Gutachten verfaßt worden, welche Vereinfachungen oder Verbesserungen in der Geschäftsführung der einzelnen Departements und der Hilfsämter des Magistrates zulässig erscheinen. Diese Gutachten wurden im Plenum des Magistrates berathen und mit einem umfassenden Gutachten des Herrn Vize-Bürgermeisters Ritter von Bergmüller versehen dem Gemeinderathe beziehungsweise seiner Vierundzwanziger-Kommission zur weiteren Berathung vorgelegt.

In dem Konzepts-Status des Magistrates haben sich durch die Pensionirung der Magistratsräthe Gottmann und Hell so wie durch das Ableben der Räthe Plasun und Sirsch und einiger anderen Konzeptsbeamten, mehrere Beförderungen und Vorrückungen in den verschiedenen Dienstes-Kategorien ergeben.

Durch die sonach im Konzepts-Status erfolgten Erledigungen wurden die Herrn Sekretäre Eduard Czechka, Anton Böhm, Franz Späth und Georg Hollensteiner zu Magistratsräthen, dann die Herrn Untersuchungs-

Kommissäre Silvester Habicher, Eduard Wagner, Jakob Mathé, August Martini, Josef Dachauer zu Sekretären, dann die Herrn Konzipisten Josef Krammer, Dr. Siegfried Höpfner v. Brendt, Josef Rauch, Heinrich Bartik und Nikolaus Bertel zu Untersuchungs-Kommissären, ferner die Herrn Konzepts-Adjunkten Eduard Struschka, Hubert Furch, Viktor Cachau, Karl Wopalenky, Karl Weniger, Karl Frey, Eduard Wierer und Franz Jelen zu Konzipisten, endlich die Herrn Konzepts-Praktikanten Eduard Maty, Rudolf Schelle, Karl Handl, Ferdinand Kronawetter, Karl Hallebauer, Franz Schader, Johann Waldschüh, Eduard Stenzinger, Moriz Preyer, Franz Bechmeister und Josef Dürnbauer zu Konzepts-Adjunkten befördert.

Im Stande der Buchhaltung haben sich Beförderungen ergeben; es wurden nämlich durch die Ernennung des Rechnungsrathes Karl Appel zum Direktor der Zentral-Markthalle und durch die, in Folge der Genehmigung des neuen Statutes stattgefundene Umgestaltung eines provisorischen Departements in ein definitives, zwei Rechnungsrathsstellen erledigt. Beide Rechnungsrathsposten wurden verliehen den Rechnungsoffizialen Karl Mayer und Ferdinand Schmidt. Außerdem fanden noch mehrere graduelle Vorrückungen statt.

Im Personalstande des Oberkammeramtes sind durch die Pensionirung des Liquidators Rosenstein mehrere Personalveränderungen eingetreten.

In Folge der Pensionirung des gewesenen Steueramtsdirektors Jung und des Ablebens des Amtskontrollors im städtischen Steueramte Reiff hat die Besetzung der Direktorstelle durch den Kassakontrollor Herrn Rudolf Rehak und jene des Amtskontrollors durch den Liquidator Karl Bayer, so wie die Besetzung der weiter hiedurch in Erledigung gekommenen Stellen stattgefunden.

Durch die ungünstigen Lokalverhältnisse und die Unzulänglichkeit der im Steueramte mit Rücksicht auf den fortwährenden Geschäftszuwachs in Verwendung stehenden Arbeitskräfte ist die Nothwendigkeit herbeigeführt worden, die Steueramts-Lokalitäten im Laufe des Jahres 1864 einer durchgreifenden Adaptirung zu unterziehen, wobei vor allem für die

Herstellung eines den gegenwärtigen Anforderungen entsprechenden Partheienzimmers Sorge getragen, dann die Erweiterung der zur Liquidatur bestimmten Räumlichkeiten erzielt und ein zweckmäßiges Kassalokale geschaffen wurde.

Um ferner eine gleichmäßige Vertheilung der Arbeiten, eine größere Genauigkeit in der Evidenz und eine schnellere Abfertigung der Partheien zu ermöglichen, ist zu den bereits früher bewilligten Verbesserungen noch die weitere Eintheilung sämtlicher Steuergattungen in acht Sektionen und behufs der Ausführung dieser organisatorischen Verfügung die Zuweisung von fünf Aushilfsbeamten aus dem Kanzleistatus genehmigt worden.

Nachdem durch die Aktivirung der Gemeinde-Bezirks-Vertretungen in den Vorstädten die den früheren Gemeinden zugewiesenen Aktuare verfügbar geworden waren, und es bei der geringen Anzahl dieser Beamten nicht zweckdienlich schien, für dieselben einen eigenen Status zu bilden, so hatte der Gemeinderath angeordnet, daß diese Beamten in den Kanzleistatus des Magistrats einzureihen seien und ist zu diesem Zwecke jener Status um acht Offizial- und vier Akzessistenstellen vermehrt worden.

Demgemäß sind auch alle verfügbaren Gemeindeaktuare nach Maßgabe ihrer Dienstzeit und ihres Ranges in den Kanzleistatus eingereiht worden.

Der Stadtbauamtsdirektor Kajetan Schiefer wurde über sein Einschreiten jubilirt und demselben mit Rücksicht auf seine beinahe fünfzigjährige eifrige und ehrenvolle Dienstleistung außer dem vollen Aktivitätsgehalte per 2100 fl. eine jährliche Personalzulage von 800 fl. angewiesen.

Zur Aneiferung der jüngeren Arbeitskräfte des Stadtbauamtes wurden bis zur Reorganisirung dieses Amtes außer den schon bestehenden Sustentationsbeiträgen die vier ältesten Bauamtspraktikanten mit solchen von je 300 fl. bedacht; ferner ist die Anzahl der technischen Diurnisten behufs der Anfertigung des General-Baulinienplanes um zwei vermehrt

und die Aufnahme einer Reihe von Praktikanten genehmiget worden. Von prinzipieller Wichtigkeit ist ferner die beschlossene Einreihung der beiden Ererziermeister der städtischen Böschmannschaft, dann der drei Rathhauswächter in den Stand der magistratischen Diener.

Um das Personale der Böschanstalt seiner eigentlichen Bestimmung nicht zu entziehen, wurden statt der bisher zum Mundiren im Bauamte und zu den Vermessungsgeschäften verwendeten Böschmänner zwei Mundanten aus dem städtischen Kanzleistatus zugewiesen, und die Verwendung von zwei Tagelöhnern der Stadtsäuberungsanstalt zu Vermessungen genehmiget.

Im Aufstellungspersonale zeigten sich bereits bedeutende Lücken, welche dadurch entstanden sind, daß viele für dieses Geschäft bestimmte Diener aushilfsweise zu anderen Verrichtungen, wie zur Taxeinhebung u. dgl., verwendet werden. Da aber die zur Aufstellung gelangenden Expeditionen immer möglichst schnell an ihre Adresse befördert werden müssen, so blieb inzwischen nichts anderes übrig, als Individuen im Tagelohn, welche jedoch nicht beeiidet sind, zur theilweisen Besorgung des Aufstellungsgeschäftes aufzunehmen.

Der Magistrat hat jedoch diesen Vorgang im Interesse des Dienstes fernerhin nicht für zulässig erkannt und daher eine entsprechende Vermehrung der Amtdienerstellen beantragt, welcher Antrag der Vierundzwanziger-Kommission des Gemeinderathes zur Beurtheilung vorliegt und von dieser bei den Berathungen über die Verbesserungen der Geschäftsführung des Magistrates und seiner Hilfsämter in Erwägung gezogen werden wird.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, daß die Gemeinden bei Besetzung von Dienerstellen auf gediente Militärs vorzüglich Rücksicht nehmen sollen. Diese Verpflichtung steht jedoch nicht nur mit der Autonomie der Gemeinden im Widerspruche, sondern ist bei der Kommune Wien füglich auch nicht leicht durchführbar, weil die hierortigen Diener eine genaue Lokalkenntniß besitzen und mit den hiesigen Verhältnissen überhaupt vertraut sein müssen, wozu erforderlich ist, daß dieselben früher in

den minderen städtischen Diensteskategorien, als in der Feuerwehr, Exekuzionsmannschaft u. dgl. verwendet wurden. Aus diesem Grunde wurde dem k. k. Staatsministerium eine motivirte Vorstellung überreicht, damit es von der angeführten Verpflichtung das Abkommen erhalte und bei der bisherigen praktischen Gepflogenheit, wornach ohnehin, soweit es thunlich ist, bei Besetzung von Dienerstellen auch auf gebiente Militärs Rücksicht genommen wird, belassen werde, doch ist eine definitive Entscheidung hierüber noch nicht erlossen.

Im Jahre 1864 war dem Gemeinderathe dreimal die Veranlassung geboten, mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Wien vorzugehen. Der erste Anlaß war der 74. Geburtstag des vielverdienenden und ausgezeichneten Dichters Franz Grillparzer, welcher stets an den Schicksalen Wiens den innigsten Antheil genommen und auch im Auslande als eine Zierde der Wiener Dichterschule anerkannt ist, weshalb der Gemeinderath beschloffen hatte, ihm zur Feier dieses Tages das Diplom eines Ehrenbürgers der Stadt Wien zu überreichen.

Die zweite Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgte gleichfalls an einen der hervorragendsten und allseitig gefeierten Dichter Oesterreichs, nämlich an Se. Erzellenz den Grafen Anton Auersperg (Anastasius Grün), welcher bereits in der Zeit vor dem Jahre 1848 in ebenso zündenden wie glühenden Worten für die Freiheit sang, schon damals durch seine dichterische Muse zur Erwärmung der Gemüther und zur Belebung des Geistes für die durch das gnädige Wort Sr. Majestät des Kaisers zur That gewordene Freiheit wirkte.

Die dritte Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Wien geschah, um den Heldennuth der siegreichen österreichischen Armee zu ehren, welche unter ihrem tapferen und ausgezeichneten Führer, Sr. Erzellenz dem Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn von Gablenz, in Schleswig so ruhmreich gekämpft hatte und mit Lorbeern bedeckt aus dem Kampfe zurückkehrte. Dieß gab dem Gemeinderathe die Veranlassung, nicht nur Se. Erzellenz den Feldmarschall-Lieutenant Freiherrn von Gablenz zum Ehrenbürger der Stadt Wien zu ernennen, sondern auch den siegreich

rückkehrenden Truppen bei ihrem, am 30. November 1864 stattgehabten Einzuge in Wien einen festlichen Empfang zu bereiten, und überdies jeden Mann, vom Feldwebel und den äquivalenten Chargen abwärts mit einem Gulden österr. Währung zu theilen.

Die kommunale Auszeichnung der Verleihung der goldenen Salvator-Medaille wurde im Jahre 1864 acht Personen verliehen, und zwar erhielten die große Salvator-Medaille:

1. der Commandeur des ritterlichen Ordens der Kreuzherren mit dem rothen Sterne und Pfarrer bei St. Karl Herr Adam Straka für seine vielen Verdienste um Schule, Seelsorge und Armenwesen;
2. der gewesene Armenvater in Margarethen Herr Mathias Penzfuß für seine hervorragenden Verdienste für das Armen- und Schulwesen;
3. der Bürger, Hausbesitzer und Schneidermeister Herr Franz Hemmerich für seine Verdienste in bürgerlicher und gewerblicher Beziehung;
4. der Bürger und Glasermeister Herr Franz Krist für seine hervorragenden Leistungen im Armenwesen, und
5. der bürgerliche Handelsmann und Hausbesitzer Herr Michael Berkowitsch für seine vielen Verdienste, welche er sich um Armenwesen, dann in industrieller Beziehung und insbesondere als Direktionsmitglied des Handlungsranken- und Pensions-Institutes in Wien erworben hat.

Die kleine goldene Salvator-Medaille wurde verliehen:
dem Hausbesitzer und Armenbezirksdirektor in Neulerchenfeld Herrn
Johann Wagner,

dem Armenvater und Armeninstituts-Rechnungsführer Herrn Josef
Aigner, und

dem Bürger und Hausinhaber Herrn Josef Lang für ihre hervorragenden Leistungen im Armenwesen.

Die bisher alljährlich stattgehabte Feier des 26. Februar, als des Jahrestages der Verleihung der Verfassung durch Se. k. k. apost. Majestät, gab dem Gemeinderathe Anlaß, in Erwägung zu ziehen, ob nicht zu dieser Festfeier ein anderer mehr entsprechender Tag gewählt werden sollte, weil eine allgemeine Theilnahme der Bevölkerung an den Feierlichkeiten im Winter nicht möglich ist.

Der Gemeinderath beschloß, mit Rücksicht auf die günstigen Resultate des im August 1863 im k. k. Prater abgehaltenen Volksfestes, am 18. August eines jeden Jahres als dem Geburtsfeste des Allerhöchsten Gebers der Verfassung ein großes Volksfest abzuhalten, mit welchem auch die Verfassungsfeier zu verbinden ist. Ungeachtet der Abhaltung des Volksfestes am 18. August bleibt jedoch die Feier eines durch die Gemeindevertretung zu veranlassenden Gottesdienstes im St. Stefansdom sowie die Bethheilung der Armenfründner in den Versorgungshäusern am 26. Februar jeden Jahres wie bisher aufrecht.

Das in Folge dieses Beschlusses am 18. August 1864 stattgehabte Volksfest war in Folge der aufopfernden Bemühungen des vom Gemeinderathe gewählten Fest-Komite's, bestehend aus den Herrn Gemeinderäthen Frankl (als Obmann), Abel, Greil, Dr. Lerch, Metara, Mohr, Passrath, Paltinger, Pollak, Schiffner, Schnürer und Uhl, von dem besten Erfolge begleitet und konnte durch das Erträgniß der mit diesem Feste in Verbindung gestandenen Lotterie, zu welcher 283222 Loose um den geringen Preis à 5 kr. abgesetzt worden waren, nach Abzug der Ausgaben hiefür ein Reinerträgniß von 8512 fl. 25 kr. dem Armenfonde zugeführt werden. Die Gesamtauslagen für das Arrangement des Volksfestes von Seite der Kommune betragen 13.354 fl. 65 kr., und ergab sich sonach im Vergleiche zu dem vom Gemeinderathe bewilligten Betrage per 16.000 fl. ein Ersparniß von 2645 fl. 35 kr.

Die in den Tagen vom 30. August bis 2. September in Wien stattgehabte Versammlung der Architekten und Ingenieure Deutschlands

konnte die Gemeindevertretung nicht vorüber gehen lassen, ohne ihren gastfreundlichen Sinn, so wie bei früheren ähnlichen Anlässen, zu bethätigen, indem sie die Versammlung solcher Notabilitäten aus ganz Deutschland nicht nur durch ihr Präsidium freundlich begrüßte, sondern auch eine heitere Zusammenkunft der sämtlichen Theilnehmer an der Versammlung mit den Vertretern der Kommune in den Räumen des fürstlich Liechtenstein'schen Gartens in der Rossau veranlaßte.

II. S e k z i o n :

Innere Angelegenheiten, Handel und Gewerbe.

Aus den vielen und mannigfaltigen Geschäftsgegenständen der inneren Verwaltung, welche dieser Sekzion zugewiesen sind, glaube ich nachstehende Agenden hervorheben zu sollen.

In Folge der vielen Neubauten, welche außerhalb der Favoritenlinie ausgeführt wurden, mußten daselbst in der Himberger- und Lagenburgerstraße, dann in der Landgut-, Keppler- und Raaberbahngasse die Orientierungsnummern abgeändert, 21 Gassen und 3 Plätze mit neuen Namen bezeichnet und die Anbringung der Orientierungsnummern nach der vom Gemeinderathe beschlossenen Häuser-Numerirung durchgeführt werden. Außerdem wurden in der Gonzaga- und Salzthorgasse im I., in der Schreigasse im II., und in der Reinprechtsdorferstraße im V. Bezirke die Orientierungsnummern abgeändert. Die obere und untere Fischergasse im II. Bezirke erhielten neue Namen und zwar die erstere den Namen Fischer-, die zweite den Namen Asperngasse.

Die Werderthor-, Eslinger-, Boerhave- und Künstlergasse, dann der Kolowrat- und Parkring, endlich die Schwarzhorn- und Kampersdorfergasse wurden neu numerirt und in mehreren Gassen die fehlenden Orientierungsnummern ergänzt.